

des christlichen Geistes gefunden hat. Hierin liegt der große Dienst, den die Bewegung in der katholischen Kirche unabsichtlich der lutherischen Secession geleistet hat. Die Freiheit, die man ihr schon zugebacht, wird nun eine ganz andere, eine weit unbedingtere werden. Was im Jahre 1844 noch eine Unmöglichkeit schien, ihnen ohne Zerrüttung des Kirchen-Regiments die Freiheit von dem Parochial-Zwange zuzugestehen (obschon doch darin nur die Wirklichkeit der Toleranz, der Respect vor dem religiösen Gewissen sich manifestiren konnte), — das scheint jetzt schon eine Unmöglichkeit, denselben vorzuenthalten. Mit Unrecht klagen die Gegner der neuen Bewegung, daß man die Landesgesetze gegen Ronge's und Czercki's Partei nicht zur Anwendung gebracht habe. Denn wenn dieselben auch wirklich die sofortige Suppression, oder doch die Inhibition der gottesdienstlichen Functionen dieser neuen Partei rechtfertigten, — waren sie nicht durch die Vorgänge in der evangelischen Kirche in ihrer Wirksamkeit suspendirt? Das letztere gilt in der That von der Conventikel-Ordre vom 28. Februar 1834. und den Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1834., welche die Anmaßung geistlicher Amts-Handlungen mit Strafe belegt. Beide sind notorisch gegen die lutherische Separation erlassen, aber inzwischen ist ausdrücklich den Behörden untersagt, sie gegen die Lutheraner in Anwendung zu bringen. Die Neukatholischen stehen aber in ganz gleichem Verhältnisse. Das Allgemeine Landrecht enthält also alles das, worauf hier zu fußen wäre, aber gerade daraus läßt sich unmöglich ein Recht des Staats nachweisen, der neuen Partei auch nur das Mindeste entgegen zu stellen. Wider Willen des Staats kann freilich keine Religionsübung in die äußere Existenz treten (§. 10. Tit. II. Theil II.) Das Gesetz (§. 20.) verlangt aber nur, daß jede Kirchengesellschaft,